

BERICHT UND ANTRAG NR. 1317

an den Einwohnerrat von Horw

Vorsorge- und Organisationsreglement der Pensionskasse der Gemeinde Horw

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Per 1. Januar 2005 trat die 1. BVG-Revision in Kraft. Diese enthält Änderungen zugunsten der Versicherten, welche sofort umgesetzt werden müssen sowie Änderungen zu Ungunsten der Versicherten, deren Umsetzung grundsätzlich der einzelnen Pensionskasse überlassen wird. Zu den erstgenannten Massnahmen zählen die niedrigere Eintrittsschwelle und der niedrigere Koordinationsabzug. Die letztgenannten Änderungen verfolgen den Zweck, die finanzielle Situation der Pensionskassen zu verbessern und sicherzustellen. Zu diesen Massnahmen gehört unter anderem die Reduktion des Umwandlungssatzes. Bei den auf den 1. Januar 2005 in Kraft getretenen geänderten Bestimmungen des BVG handelt es sich um das sogenannte 2. Paket. In der Folge wurde durch die Eidgenössischen Räte das sogenannte 3. Paket verabschiedet, welches insbesondere eine Neuregelung der freiwilligen Einkäufe zur Deckung von Vorsorgelücken und eine Beschränkung des versicherbaren Lohns beinhaltet und welches per 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist. Da die Luzerner Aufsichtsbehörde empfahl, mit dem Beginn der Totalrevision der Pensionskassenreglemente zuzuwarten, bis auch der Anpassungsbedarf aufgrund des 3. Paketes im Detail bekannt ist, wurde die aufgrund der 1. BVG-Revision erforderliche Gesamtrevision der Statuten der Pensionskasse auf Ende 2005 / Anfangs 2006 verschoben. Gemäss den Erläuterungen der Luzerner Aufsichtsbehörde müssen die Statutenanpassungen bis Ende 2006 erfolgt sein. In einem ersten, unverzüglich vorzunehmenden Schritt wurden jedoch von Ihnen, auf unseren Antrag hin, mit Beschluss vom 17. März 2005 in Übergangsbestimmungen die dringlichen Änderungen vorweggenommen.

Wie mit Bericht und Antrag Nr. 1305 angekündigt, wird Ihnen vorliegend die als zweiter Schritt vorgesehene Totalrevision der Statuten zur Entscheidung unterbreitet.

2. Selbständige Weiterführung der Pensionskasse Horw

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Totalrevision der Statuten hat der Vorstand der Pensionskasse die Frage geprüft, ob die selbständige Führung einer Pensionskasse für die Gemeinde Horw aufgegeben und der Anschluss an eine Sammelstiftung gesucht werden soll. Zu diesem Zweck liess er durch die Geschäftsführerin Anita Zeder Offerten verschiedener Sammelstiftungen einholen. Die Analyse der Offerten ergab unter anderem, dass die Pensionskasse Horw mit der Berechnung/Rückstellung der Altersrenten aufgrund der heute bekannten Grundlagen sehr gut liegt und diesbezüglich sogar über Reserven verfügt. Dieser Punkt ist insbesondere von Relevanz, weil zuvor geäusserte Befürchtungen, die Pensionskasse sei aufgrund ihrer geringen Grösse weniger risikofähig bzw. speziell das Langleberisiko kumuliere sich, weitgehend entkräftet wurden. Im Weiteren wurde festgestellt, dass sich die Pensi-

onskasse Horw mit den Verwaltungskosten im Rahmen bewegt, d.h. dass diese nicht speziell ins Gewicht fallen. Als positiver Aspekt für eine Überführung in eine Sammelstiftung wurde festgestellt, dass der Aufwand für die Bewirtschaftung der Anlage entfallen würde. Andererseits wären im Personalwesen keine Ersparnisse möglich, sondern es müsste eher mit grösserem Melde- und Koordinationsaufwand gerechnet werden. Als negativer Aspekt wurde festgestellt, dass die Einflussmöglichkeiten bei einer Sammelstiftung minimal sind und spezielle Regelungen kaum möglich sind. Als weiterer Negativpunkt wurde erkannt, dass - vor allem bei den Lebensversicherern - die Aufspaltung des Umwandlungs- und Zinssatzes in den BVG-Minimum- und den überobligatorischen Teil erfolgen würde; dies hätte sofort, d.h. ohne Abfederung, grössere negative Auswirkungen auf die Arbeitnehmer. Nach eingehender Prüfung aller positiven und negativen Aspekte kam der Vorstand der Pensionskasse zum Schluss, dass die Vorteile einer selbständigen Weiterführung klar überwiegen und dem Einwohnerrat kein Antrag auf Überführung in eine Sammelstiftung zu unterbreiten ist.

3. Neues Regelwerk

Aufgrund der 1. BVG-Revision müssen zahlreiche Bestimmungen der bisherigen Statuten aufgehoben oder geändert und neue Bestimmungen erlassen werden. Zusätzlich hat sich im Verlaufe der vergangenen Jahre gezeigt, dass einige der ursprünglichen Bestimmungen unzweckmässig sind, sei es weil - vorausseilend - gesetzliche Regelungen aus dem Gesetzgebungsverfahren übernommen wurden, welche schliesslich nicht in dieser Form in Kraft gesetzt wurden, oder aufgrund übriger rechtlicher und/oder gesellschaftlicher Entwicklungen. Diese Umstände haben zu einem grossen Änderungsbedarf geführt.

Der Vorstand der Pensionskasse hat geprüft, ob es sinnvoll ist, die notwendigen Änderungen ausgehend von und basierend auf den bisherigen Statuten vorzunehmen. Er kam zum Schluss, dass davon abzusehen und ein neues Regelwerk zu schaffen ist. Massgebend waren dafür zwei Überlegungen: Zum Einen ermöglicht ein Regelwerk, bestehend aus verschiedenen, stufengerechten (Teil-)Reglementen inskünftig die erleichterte Anpassung an Gesetzesänderungen. Es wird bei notwendigen Anpassungen nicht mehr erforderlich sein, jeweils die gesamten Statuten zu ändern. Zudem wird es möglich sein, die erforderlichen Anpassungen, welche beispielsweise in einem blossen Nachvollzug bundesgesetzlicher Vorgaben bestehen können, je nach Kompetenzzuweisung, teilweise durch ein zuständiges Organ, z.B. den Vorstand, vornehmen zu lassen und damit zeitgerechter und weniger aufwändig zu reagieren. Zum Anderen erlaubte die Schaffung eines Regelwerkes sich auf mehrfach bewährte und von diversen Aufsichtsbehörden überprüfte Vorlagen abzustützen. Gegenüber einer kompletten Überarbeitung der bisherigen Statuten konnte dadurch einiges an Aufwand und Kosten eingespart werden. Aufgrund dieser klaren Vorteile der Schaffung eines neuen Regelwerkes und dem damit verbundenen komplett neuen Aufbau der Regelungen musste in Kauf genommen werden, dass eine einfache Gegenüberstellung von bisherigen und neuen Regelungen nicht möglich ist. Die Darstellung der Änderungen in gewohnter Fahnenform wäre nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand erreichbar und der vorliegende Bericht und Antrag muss sich daher darauf beschränken, Ihnen die wesentlichen Änderungen und Anpassungen in textlicher Form vorzulegen.

4. Wesentliche Änderungen des neuen Regelwerkes

Das nun vorliegende neue Regelwerk für die Pensionskasse der Gemeinde Horw besteht aus folgenden Elementen:

- Organisationsreglement
- Vorsorgereglement
- Vorsorgeplan
- Umwandlungssätze
- Anlagereglement.

Der Einwohnerrat ist gemäss dem Ihnen unterbreiteten Regelwerk zuständig für den Erlass von Organisationsreglement und Vorsorgereglement, während der Vorstand der Pensionskasse gemäss Delegationsbestimmung im Organisationsreglement zuständig ist für den Erlass von Vorsorgeplan und Anlagereglement sowie für die Festlegung der Umwandlungssätze. Zusätzlich wird der Vorstand weitere Reglemente nach Bedarf und gemäss Kompetenzdelegation im Organisationsreglement zu erlassen ha-

ben, wie insbesondere - gemäss gesetzlichem Erfordernis - ein Reglement zur „Durchführung einer Teilliquidation“.

Organisationsreglement und Vorsorgereglement enthalten gegenüber den heute in Kraft stehenden Statuten insbesondere folgende Änderungen:

- Das Schlussalter für Frauen wurde auf 64 Jahre geändert.
- Einkäufe können jederzeit vorgenommen werden, vorausgesetzt es besteht eine Vorsorgelücke. Die Definition des maximal möglichen Einkaufes wurde im Anhang zum Vorsorgereglement bestimmt.
- Die Regelungen betreffend vorzeitiger Pensionierung auf Wunsch des Arbeitgebers sowie Überbrückungsrente wurden nicht mehr definiert. Diese Regelungen hatten keine vorsorgerechtlichen Grundlagen und müssen ausserhalb dieses Regelwerkes definiert werden (arbeitsvertragliche Bestimmungen).
- Bei den Hinterlassenenleistungen wurde die Regelung für Konkubinatspartner und für die eingetragenen Partnerschaften neu im Reglement im Sinne einer Gleichstellung der Ehepartner definiert.
- Die Gründe für die Barauszahlungen wurden den gesetzlichen Grundlagen gemäss den geltenden und zukünftig geltenden bilateralen Abkommen mit der EU angepasst.
- Garantie der erworbenen Rechte: in den gesetzlichen Grundlagen geregelt.
- Unbezahlter Urlaub wurde bewusst nicht mehr im Regelwerk erwähnt. Die Risiken für die PK sollen nicht erhöht werden. Bei allfälligen Anfragen wird einzeln abgeklärt, ob die Kasse das Risiko übernehmen will.
- Die Zusammensetzung des Vorstandes soll neu paritätisch vorgenommen werden. Der Präsident oder die Präsidentin wird alle zwei Jahre alternierend aus den Arbeitnehmer- resp. Arbeitgebervertretern gewählt.

Keine Änderungen erfolgten insbesondere in folgenden Punkten:

- Die Leistungsdefinition wurde nicht geändert.
- Die Finanzierung der Leistungen entspricht der bisherigen Regelung.
- Die Bestimmungen zur Gemeindegarantie wurden übernommen.

Im Anhang wird mittels tabellarischer Auflistung der Vergleich der bisherigen Statuten mit dem neuen Regelwerk dargestellt. Ferner enthält der Anhang Hinweise auf die durch die 1. BVG-Revision geänderten Regelungen.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen

- das Vorsorgereglement und das Organisationsreglement für die Pensionskasse der Gemeinde Horw zu erlassen.

Horw, 16. Februar 2006

GEMEINDERAT HORW

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Alex Haggenmüller

Daniel Hunn

Beilagen:

- Anhang

- Bisherige Statuten Pensionskasse
- Entwurf Organisationsreglement
- Entwurf Vorsorgereglement

EINWOHNERRAT

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1317 des Gemeinderates vom 16. Februar 2006
 - gestützt auf den Antrag der Kommission "Pensionskasse"
 - in Anwendung von Art. 30 Abs. 1 Bst. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

1. Auf den Bericht und Antrag Nr. 1336 Überführung der Pensionskasse der Gemeinde Horw als öffentlich-rechtliche Körperschaft in eine privatrechtliche Personalvorsorge-Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB wird nicht eingetreten.
2. Das Vorsorgereglement und das Organisationsreglement für die Pensionskasse der Gemeinde Horw werden erlassen.

Horw, 13. März 2008

Brigitte Germann-Arnold
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Publiziert:

Anhang: Zusammenstellung für den Vergleich des Textes der bisherigen Statuten vom 17.03.2005 mit dem neuen Regelwerk per 1.1.2006

Statuten 17.03.2005		Regelwerk 01.01.2006		
Artikel	Thema	Reglement	Artikel	Bemerkungen
Art. 1	Begriffe	Vorsorgereglement	Art. 2	
Art. 2	Zweck	Vorsorgereglement	Art. 1	
Art. 3	Obligatorische Versicherung	Vorsorgereglement	Art. 6	
Art. 4	Beginn und Ende obligatorische Versicherung	Vorsorgereglement	Art. 8	
Art. 5	Ausnahmen von obligatorischer Versicherungspflicht	Vorsorgereglement		Kein separater Artikel siehe Art. 6
Art. 6	Aufnahme gesundheitlich geschädigter Personen	Vorsorgereglement		Kein separater Artikel siehe Art. 8
Art. 7	Freiwillige Versicherung	Vorsorgereglement		Kein separater Artikel siehe Art. 6
Art. 8	Urlaub			Unbezahlter Urlaub wurde bewusst nicht mehr im Regelwerk erwähnt. Die Risiken für die PK sollen nicht erhöht werden. Allfällige Anfragen werden einzeln abgeklärt, ob die Kasse das Risiko übernehmen will.
Art. 9	Versicherter Lohn	Vorsorgereglement	Art. 10	
Art. 10	Anrechenbarer Lohn	Vorsorgereglement	Art. 10 Abs. 5; Art. 11	
Art. 11	Auskunfts- und Meldepflicht	Vorsorgereglement	Art. 11; Art. 42;	
Art. 12 / 13	Geltung eidg. Sozialversicherungsrecht	Vorsorgereglement	Art. 4 / Art. 20	
Art. 14 / 15	Leistungsanspruch	Vorsorgereglement	Abschnitt IV - Leistungen	Art. 19 - 31
Art. 16 / 17	Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile	Vorsorgereglement	Art. 20	
Art. 18	Abtretung und Verpfändung	Vorsorgereglement	Art. 23	
Art. 19	Anpassung an Preisentwicklung	Vorsorgereglement	Art. 31	
Art. 20	Altersgutschriften	Vorsorgereglement / Vorsorgeplan	Abschnitt IV - Leistungen	
Art. 21 / 22	Altersguthaben/Ordentliche Altersrente	Vorsorgereglement / Vorsorgeplan	Art. 25	
Art. 24 / 25	Vorzeitige Pensionierung auf Wunsch Arbeitgeber/Überbrückungsrente (AHV-Ersatzrente)			Keine vorsorgerechtliche Regelung, kann demzufolge im Regelwerk nicht definiert werden.
Art. 26	Alters-Kinderrente	Vorsorgereglement	Art. 30	
Art. 27 - 30	Rente des überlebenden Ehegatten/Waisenrente/Todesfallkapital	Vorsorgereglement	Abschnitt IV - Leistungen	Art. 26 - 27
Art. 31	Verweigerung der Hinterlassenen-Leistungen	Vorsorgereglement	Art. 20	
Art. 32	Anspruch auf Invalidenrente	Vorsorgereglement	Art. 19 / 28	

Statuten 17.03.2005		Regelwerk 01.01.2006		
Artikel	Thema	Reglement	Artikel	Bemerkungen
Art. 33 - 35	Höhe der Invalidenrente / Invalidenkinderrente	Vorsorgereglement	Art. 28 / Art. 30	
Art. 36	Beitragsbefreiung	Vorsorgereglement	Art. 29	
Art. 37 - 40	Freizügigkeitsleistungen	Vorsorgereglement	Abschnitt VI - Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses	Art. 34 - 40
Art. 41	Vorbezug für Wohneigentum	Vorsorgereglement	Abschnitt V - Wohneigentumsförderung/ Scheidung	Art. 32 Scheidung Art. 33
Art. 42 - 46	Finanzierungsquellen / Arbeitgeberbeiträge / Freiwillige Beiträge / Eintrittsleistungen	Vorsorgereglement	Abschnitt III - Finanzierung	Art. 12 - 18
Art. 47	Dauer der Beitragspflicht	Vorsorgereglement Vorsorgeplan	Art. 5	
Art. 48	Finanzielles Gleichgewicht	Organisationsreglement	Art. 6	
Art. 49	Gemeindegarantie	Organisationsreglement	Art. 4	
Art. 50	Kosten der Verwaltung	Organisationsreglement	Abschnitt V - Bestimmung zur Kontokorrentführung Kostenerhebung und Überschusszuweisung	Art. 8
Art. 51 / 54	Aufgaben / Vorstand / Geschäftsstelle	Organisationsreglement	Abschnitt VI - Vorstand	Art. 7
Art. 52 / 53	Zusammensetzung	Organisationsreglement	Abschnitt VI - Vorstand	Art. 6
Art. 55 - 57	Aufgaben / Versichertenversammlung	Organisationsreglement	Abschnitt III - Mitgliederversammlung	Art. 5
Art. 58 / 59	Organisationsrechtliche Stellung	Organisationsreglement	Art. 2	
Art. 60 / 61	Kontrollstelle / Experte	Organisationsreglement	Art. 6	
Art. 62 - 64	Verfahren / Beschlüsse / Verwaltungsrechtliche Klage			Im Bundesgesetz über die berufliche Alters-Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) / im ZGB
Art. 65	Aufhebung Erlasse			Reglement wird nicht aufgehoben, da bis 31.12.2005 entstandene Leistungen z.B. durch Arbeitsunfähigkeit mit dieser Rechtsgrundlage verarbeitet werden müssen.
Art. 66	Garantie der erworbenen Rechte			In den gesetzlichen Grundlagen geregelt.
Art. 70a	Übergangsbestimmungen	Vorsorgereglement Vorsorgeplan / Anhang Umwandlungssatz		Diverse Artikel

Wichtigste Ergänzungen BVG-Revision

Gesetzliche Grundlage	Regelwerk 01.01.2006
1. Paket (01.04.2004) – Ein erster Teil erhielt am 1. April 2004 Gesetzeskraft. Es handelt sich dabei um die Transparenzbestimmungen	Wichtigste Artikel Organisationsreglement Abschnitt V - Bestimmung zur Kontokorrentführung, Kostenerhebung und Überschusszuweisung.
2. Paket (01.01.2005) – Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 64 Jahre	Vorsorgereglement Art. 5 / Vorsorgeplan
– Schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes von 7.2 % auf 6.8 %	Anhang zum Vorsorgereglement - Umwandlungssatz
– Obligatorische Versicherung von Angestellten mit einem Lohn ab Fr. 19'350	Es wurde keine Eintrittsschwelle definiert.
– Gleichstellung von Mann und Frau: Einführung von Witwerrenten und gleiche Altersgutschriftensätze für Männer und Frauen – Möglichkeit zum Bezug eines Viertels des Altersguthabens in Kapitalform	Vorsorgereglement Abschnitt IV Leistungen besonders Art. 26 und Art. 27 Keine separate Definition. Es werden die gesetzlichen Bestimmungen übernommen.
3. Paket (01.01.2006) – Neuregelung der freiwilligen Einkäufe zur Deckung von Vorsorgelücken	Anhang zum Vorsorgereglement - Vorsorgeplan, maximal mögliche Einkaufseinlage
– Beschränkung des versicherbaren Lohns	Keine separate Definition, es werden die gesetzlichen Bestimmungen übernommen.